



Deutsche
Verwaltungspraxis

Mit 66 Jahren ...

fängt nach einem bekannten Lied von *Udo Jürgens* ein tolles (Rentner-)Leben an.

Der in dem Liedtext zum Ausdruck kommende überschäumende Optimismus wird allerdings nicht von allen geteilt.

„Wäre die Rente ein Medikament, würde man sie verbieten, wegen der Nebenwirkungen“, meint *Wolfgang Prossinger* (* 1948, † 2016). Er war selbst Rentner und hat ein Buch über das Leben als Rentner verfasst („In Rente“, 2014). Seine Zustandsbeschreibung ist düster: Es gebe mehr Selbstmorde, mehr Depressionen, mehr Alkoholismus, nachdem die Rente begonnen habe, Beziehungen gingen häufiger in die Brüche, und die Gesundheit verschlechtere sich oft schlagartig. Das würde zwar meistens bestritten, doch werde in keinem anderen Lebensbereich mehr gelogen. Ob der Autor recht hat oder die gesundheitlichen und psychosozialen Folgen dramatisiert, ist schwer zu beurteilen. Seiner Analyse widerspricht z.B. *Peter Eibich* (auf einer Internetseite des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung) und bezeichnet den schnellen Rentnertod als bloßen Mythos. Die Wahrheit liegt wahrscheinlich in der Mitte. Viele Leute fiebern ihrem Ruhestand entgegen, um dann ernüchtert festzustellen, dass ihnen die vertraute Alltagsroutine fehlt. Versuche, sich stattdessen im Haushalt nützlich zu machen, stoßen nicht selten auf wenig Gegenliebe, und zwar auch dann, wenn der Ruheständler auf Großeinkäufe im Stil des Frührentners *Heinrich Lohse* (Hauptfigur in *Loriots* „Pappa ante Portas“, 1991) verzichtet. Und das ist eher die komische Seite des Ruhestandes.

Politikerinnen und Politiker, die leichtfüßig eine „Rente mit 63“ fordern, müssen über die negativen Nebeneffekte nicht nachdenken – für sie gibt es keine Altersgrenze. Ein 69-Jähriger ist zwar zu alt für eine Laufbahn als Richter oder Staatsanwalt, nicht aber für das Amt eines Landesjustizministers. Bundeskanzler/-in kann auch werden, wer die Marke von 70 Jahren deutlich überschritten hat, sie oder er darf lediglich nicht unter Betreuung stehen.

In diesem Zusammenhang ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.2.2018 (C-46/17) interessant.

Es geht um einen Lehrer, der bei der Stadt Bremen angestellt war. Die Stadt hatte das Arbeitsverhältnis zunächst auf Antrag des Lehrers kurz vor Erreichen der Regelaltersgrenze über das Renteneintrittsalter hinaus befristet verlängert. Rechtsgrundlage hierfür war § 41 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Danach ist es möglich, die bereits vereinbarte Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze auf einen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben – ggf. sogar mehrfach. Den Antrag, das Arbeitsverhältnis ein zweites Mal zu verlängern, lehnte die Stadt im Streitfall jedoch ab. Der Lehrer erhob daraufhin Klage gegen die Stadt und machte geltend, die Befristung der Verlängerung seines Arbeitsverhältnisses diskriminiere ihn gegenüber jüngeren Lehrern. Das Landesarbeitsgericht Bremen legte die Sache dem EuGH zur Entscheidung vor. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass § 41 Satz 3 SGB VI europarechtskonform ist. Es liege kein Verstoß gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung vor, und es werde auch nicht das Ziel gefährdet, einen Missbrauch befristeter Arbeitsverträge zu verhindern. Die Befristung der Weiterbeschäftigung von Ruheständlern führe nicht zu unzumutbaren Nachteilen der betroffenen Arbeitnehmer.

Der Kläger und andere Rentner, deren Weiterbeschäftigung befristet worden ist, dürften über die Entscheidung des EuGH enttäuscht sein. Das Urteil hat aber auch sein Gutes.

Arbeitgeber dürften die Möglichkeit des § 41 Satz 3 SGB VI künftig verstärkt nutzen, weil infolge der demografischen Entwicklung in vielen Bereichen qualifizierte Nachwuchskräfte fehlen. Das Instrument der Befristung ermöglicht flexible Regelungen/Vereinbarungen. Für ältere Beschäftigte ist die Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus ohnehin aus persönlichen und finanziellen Gründen interessant. Nicht jede/r möchte ab 63, 65 oder 67 Jahren mit der Modelleisenbahn im Keller spielen.

Die „Rentnerbeschäftigung“ auf freiwilliger Grundlage ist ein Zukunftsmodell – auch für den öffentlichen Dienst.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld